

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)
Landhaus, 6901 Bregenz

Per E-Mail an: gesetzgebung@vorarlberg.at

Hard, 24. 9. 2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg als gesetzlich anerkannte Interessensvertretung der Fischerei und Naturschutzorganisation nach § 51 GNL erstattet fristgerecht die folgende Stellungnahme zum Naturschutz-Deregulierungsgesetz 2026.

Grundsätzliches:

Wir Menschen sind ein Teil der Natur und gleichzeitig von deren Ökosystemleistungen abhängig. Sie sind direkte und indirekte Leistungen der Natur für uns Menschen, von denen wir in vielfältiger Weise profitieren und abhängig sind. „Dabei unterscheiden wir die **versorgenden Leistungen** wie die Bereitstellung von Nahrung, Trinkwasser, Kulturpflanzen und Rohstoffen, die **regulierenden Leistungen** wie den Abbau von Schadstoffen, die Reduzierung von Bodenerosion und die Regulierung des Klimas sowie den Hochwasserschutz und die **kulturellen Leistungen**, die Raum für Erholung bieten und einen Beitrag zur menschlichen Gesundheit leisten.“

Diese vielfältigen Leistungen der Ökosysteme basieren auf grundlegenden natürlichen Prozessen wie dem Wasserkreislauf, den Nährstoffkreisläufen, der Photosynthese u. a. m.

„In der unmittelbaren Vergangenheit hat uns die Natur vor Augen geführt, wie wichtig intakte Ökosysteme und ihre Leistungen für den Menschen sind.“

Gerade der vergangene Sommer mit seiner Hitzeperiode, seinem Rückgang an Niederschlägen, den Niederwasserständen und dem teilweise Trockenfallen bei stehenden und fließenden Gewässern, den sinkenden Grundwasserspiegeln hat aufgezeigt, wie wichtig intakte, natürliche Ökosysteme sind.

Der umfassende Schutz der Natur und der Biodiversität, die Wiederherstellung intakter Lebensräume sind aufgrund der derzeitigen Erfahrungen ein Gebot der Stunde, damit die vielfältigen und lebensnotwendigen Ökosystemleistungen in entsprechender Form weiterhin von der Natur für den Menschen zur Verfügung gestellt werden können.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf des Naturschutz-Deregulierungsgesetzes sind gravierende Änderungen in verschiedenen Bereichen geplant. In unserer Stellungnahme möchten wir auf folgende Punkte näher eingehen:

Naturschutzanwaltschaft und Naturschutzorganisationen:

Der Entwurf zur geplanten Novelle sieht die schwerwiegende Einschränkung der Rechte und Handlungsfähigkeit der Naturschutzanwaltschaft vor. Sie ist die unabhängige Stimme für Natur und Landschaft in Vorarlberg – und damit auch die institutionelle Vertretung jener Anliegen, für die die Naturschutzorganisationen im Land seit Jahrzehnten arbeiten. Die Naturschutzanwaltschaft bringt die fachliche Expertise und die Perspektive der Naturschutzorganisationen in Verfahren ein. Wird diese Stimme geschwächt, betrifft das unmittelbar auch die Arbeit der NGOs: Ihre oft ehrenamtlich erarbeiteten Stellungnahmen, Gutachten und fachlichen Beiträge verlieren an Wirkung, weil sie nicht mehr durch eine unabhängige Stelle in den Verfahren vertreten werden.

Zusätzlich soll die **konkrete Beteiligung an Verfahren** für alle Beteiligten sehr erschwert werden: Keine Bescheidzustellung, verkürzte Zustellfiktion, verkürzte Fristen zur Stellungnahme. Damit ist es für die - größtenteils ehrenamtlich tätigen Umweltorganisationen nur unter erheblichem Zeitaufwand möglich, rechtzeitig alle erforderlichen Informationen zu bekommen und alle relevanten Aspekte in der Einwendung vorzubringen. Dies wird noch durch die neue Bestimmung erschwert, nach der das Verfahren mit der mündlichen Verhandlung abgeschlossen sein soll und keine nachträglichen Vorbringen mehr möglich sein sollen.

Der Ausschluss der Naturschutzanwaltschaft aus der Mehrheit der Verfahren würde zudem bedeuten, dass die Naturschutzorganisationen wesentliche Informationen über diese Vorhaben verlieren würden. Ihrem Auftrag gemäß hat die Naturschutzanwaltschaft bisher Informationen weitergegeben und Anliegen der Öffentlichkeit aufgenommen. Es wird offenbar übersehen, dass diese vermittelnde Funktion auch zur Entlastung der Behörden beiträgt, weil viele Anfragen und Kritiken nicht unmittelbar an die Behörde herangetragen werden, sondern zunächst an die Naturschutzanwaltschaft gerichtet werden.

Zum Entwurf des neuen § 24 Abs 2 GNL – Massive Reduktion des Uferschutzbereiches:

Wie wichtig ein ökologisch intakter Uferbereich für den Menschen und die Natur ist, zeigt die Tatsache auf, dass 8 Naturschutzorganisationen gemeinsam ein **Gutachten zum Thema „Ökologische Bedeutung von Uferschutzstreifen“** in Auftrag gegeben und finanziert haben. Dieses wurde vom Büro für Gewässerökologie „blattfisch“ erstellt und liegt der Stellungnahme bei.

Aus gewässerökologischer und fischereibiologischer Sicht muss darauf hingewiesen werden, dass die beabsichtigte signifikante Reduktion des Uferschutzstreifens auf einheitlich 5 m Breite nicht nur den Zielen des GNL, sondern auch den ökologischen Zielen des Wasserrechtsgesetzes (§ 30 WRG 1959) widerspricht.

Natürliche bzw. naturnahe Gewässerrandstreifen haben eine Schlüsselfunktion für die ökologische Funktionsfähigkeit und Klimaresilienz von Gewässern. Sie wirken dabei nicht nur direkt auf das Gewässer, sondern verbinden Gewässer, Ufer und Aue zu einem funktionalen System. Die ökologische Wirkung der Gewässerrandstreifen hängt stark von Breite, Vegetation, Gewässergröße, Talraum, Gewässermorphologie, Grundwasserregime und der Einbindung in die Aue ab.

Naturnahe Gewässerrandstreifen sind multifunktionale Puffer-, Lebens- und Vernetzungsräume. Sie verbessern die Wasser- und Habitatqualität, reduzieren Stoff- und Sedimenteinträge, stabilisieren das thermische Regime und erhöhen die Fähigkeit von Fließgewässerökosystemen, auf Hitze, Trockenheit und Starkregen zu reagieren. Damit stellen sie eine wichtige Schnittstelle zwischen Gewässerökologie, Gewässerentwicklung und Klimaanpassung dar.

Aufgrund der menschlichen Eingriffe in den ursprünglichen Gewässerraum haben sich auch die Ökosystemleistungen verändert, wie z. B.: unzureichende Retention von Niederschlag in der Landschaft, absinkende Grundwasserstände, Hochwassergefährdung, kostenintensive Hochwasserschutzbauten, Dauerbaustellen im Wasserbau, Gewässererwärmung, Schwächung der Resilienz von Gewässern und ihrer Aue als Lebensräume, Verlust der Vernetzung der letzten noch vorhandenen Naturräume, Verlust an Biodiversität.

Zitat aus dem beigelegten Gutachten: „Die aktuell angedachte Reduktion der Breite der Uferschutzstreifen im Gesetzesentwurf des Vorarlberger Naturschutzgesetzes ist ein Ansinnen, das angesichts der aktuellen und zukünftig zu erwartenden Entwicklungen völlig unverständlich ist und gewässerökologisch fachlich keinesfalls befürwortet werden kann.“

Die drastische Reduktion des Uferschutzes auf eine einheitliche Breite von 5 m bedeutet daher aus ökologischer Sicht ein völlig falsches Signal. Deshalb fordern wir, dass der Uferschutz angesichts der Folgen des Klimawandels gestärkt und nicht geschwächt wird und die bestehenden Regelungen im Gesetz beibehalten werden sollten.

Zum Entwurf des neuen § 25 Abs 2 und 5 GNL – Lockerung des Schutzes von Mooren, Feuchtwiesen und Quellen:

Die Anhebung der Schwelle von 100 auf 500 m² stellt eine wesentliche Verschlechterung des Moorschutzes dar. Selbst in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle wird ausgeführt:

Für den Klimaschutz ist insbesondere relevant, dass landwirtschaftlich genutzte Moore künftig erst ab einer Fläche von mehr als 500 m² geschützt sind. Moore bzw. Moorböden haben Bedeutung für die Bindung und Speicherung von Kohlenstoff. Für die Klimawandelanpassung sind insbesondere unversiegelte Böden, Grünflächen und Gewässerräume bedeutsam, weil sie zur Kühlung, zum Wasserrückhalt, zur Hochwasservorsorge und zur Erhaltung der Biodiversität beitragen können.

Auch kleinflächige Moore besitzen einen sehr hohen ökologischen Wert. Eine Zerstörung solcher Lebensräume kann praktisch nicht rückgängig gemacht werden. Oft sind es auch kleinere Flächen innerhalb eines vielfältigen Mosaiks von Flächen mit unterschiedlichen Bodenbedingungen, bei denen eine Abgrenzung und Ermittlung der Flächengröße sehr schwierig sein wird.

Zudem sind in Moor- und Magerwiesenflächen fast immer Arten enthalten, die nach der FFH-Richtlinie geschützt sind. Ob solche betroffen sein könnten, müsste nach den neuen Regelungen der Grundeigentümer oder Bewirtschafter „eigenverantwortlich“ feststellen. Wenn nun während oder nach einem Eingriff festgestellt wird, dass eine artenschutzrechtliche Bewilligung notwendig gewesen wäre, ergibt sich mehr Verwaltungsaufwand und höhere Rechtsunsicherheit.

Eine völlige Freigabe solcher höchstwertigen Biotope kann in Summe schwerwiegende Verluste bedeuten und muss mit Nachdruck abgelehnt werden.

Vorarlberg ist besonders reich an Mooren und trägt somit eine große Verantwortung für deren Schutz. Beim EU Life-Projekt AMooRe (Austrian Moor Restoration) hat Vorarlberg deshalb die Leitung übernommen. Es werden beträchtliche finanzielle und zeitliche Ressourcen eingesetzt, um zerstörte Moore zu renaturieren.

Die Renaturierungsverordnung der EU verlangt, dass langfristig (bis im Jahr 2050) mindestens 50 % der entwässerten Moorböden wiederhergestellt werden müssen. Weitere Entwässerungen ohne weitere Prüfung zuzulassen – wenn auch kleinflächig – widerspricht offensichtlich dem Ziel dieser Verordnung.

Im Protokoll „Bodenschutz der Alpenkonvention“ ist der Schutz der Moore ebenfalls zentral enthalten:

Artikel 9

Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen.

(2) In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden.

(3) Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.

Gerade im Kontext dieser Verpflichtungen ergibt sich ein eklatanter Widerspruch, wenn zugleich die Schwelle für Eingriffe in schützenswerte Biotope um das Fünffache erhöht wird.

Eine Begründung, warum diese Lockerung des Moorschutzes gerade zum aktuellen Zeitpunkt und im Wissen um die Bedeutung der Moore erforderlich sein soll, findet sich nirgends.

Es muss daher gefordert werden, dass Moore und Magerwiesen unabhängig von ihrer Flächengröße geschützt werden und Eingriffe einer Bewilligung bedürfen.

Zusätzlich soll künftig auch die Ableitung neuer Quellnutzungen für die landwirtschaftliche Eigenversorgung generell bewilligungsfrei sein. Dazu wird angemerkt, dass solche Eingriffe in den bestehenden Wasserhaushalt negative Auswirkungen haben und es zu einer Verminderung der Wasserdotierung der unterliegenden Oberflächengewässer kommt. Auch kleinste Fließgewässer erfüllen eine ökologische Funktion innerhalb eines Flusssystems.

Auch wenn die Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz weiters besteht, sollte nach Ansicht des Fischereiverbandes für das Land Vorarlberg die Verpflichtung einer Bewilligung nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz bestehen bleiben, da auch die durch neue Quelfassungen und -ableitungen zu erwartenden Auswirkungen für den Wasserhaushalt in der Umgebung überprüft und gegebenenfalls auch aus Gründen des Naturschutzes untersagt werden können sollten.

Zum Entwurf des neuen § 46c GNL – Wegfall der Beschwerderechte bei Wasserkraftanlagen, Staudämmen und Stauraumspülungen:

Bisher können die Naturschutzanwaltschaft und anerkannte Umweltorganisationen gegen naturschutzrechtliche Entscheidungen unter anderem zu Wasserkraftanlagen ab 10 MW sowie zu Staudämmen und Stauraumspülungen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben. Die bisher ausdrücklich vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten beim Landesverwaltungsgericht für diese Vorhaben sollen entfallen. Soweit nach dem neuen § 46c Abs 1 GNL weiterhin ein

Beschwerderecht besteht, soll dieses künftig auf die Geltendmachung der Verletzung unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften beschränkt werden.

Aus gewässerökologischer und fischereifachlicher Sicht ist diese Auswahl nicht nachvollziehbar. Wasserkraftanlagen, Stauhaltungen und insbesondere Stauraumspülungen zählen zu den gravierendsten Eingriffen in Fließgewässerökosysteme überhaupt. Stauraumspülungen führen erfahrungsgemäß zu Trübungen, Sauerstoffdefiziten und massiven Sedimenteinträgen, die Fischsterben auslösen können – auch in Vorarlberg ist dies bereits mehrfach dokumentiert. Ausgerechnet bei jenen Vorhaben, die für unsere Gewässer und Fischbestände sehr große negative Auswirkungen haben, jede externe Kontrollmöglichkeit zu streichen, widerspricht dem erklärten Ziel einer ausgewogenen Interessenabwägung.

Erschwerend kommt hinzu, dass zahlreiche für unsere Gewässer und heimischen Fischarten wesentliche Schutzbestimmungen auf rein landesrechtlichen Regelungen beruhen, die über die unionsrechtlichen Mindeststandards hinausgehen. Werden gerade diese Vorschriften in einem Verfahren verletzt, bestünde künftig keine Möglichkeit mehr, dies gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Schutzwirkung des Landesrechts wird damit erheblich entwertet.

Wir fordern daher die Beibehaltung der Beschwerderechte von Naturschutzanwaltschaft und anerkannten Umweltorganisationen zumindest für Wasserkraftanlagen, Staudämme und Stauraumspülungen sowie den Verzicht auf die Beschränkung des Beschwerdegegenstandes auf unionsrechtlich bedingte Vorschriften.

Zum bestehenden § 33 Abs 1 lit c GNL – Keine Verschärfung der Ausnahme für periodische Stauraumspülungen:

Die bereits geltende Ausnahme, wonach periodische Stauraumspülungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebs von Wasserkraftanlagen – sofern sie in Zeitabständen von unter einem Jahr erfolgen – keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, bleibt im Entwurf inhaltlich unverändert bestehen.

Die vorliegende Novelle wäre die Gelegenheit gewesen, diese aus unserer Sicht bereits nach geltendem Recht zu weit gefasste Ausnahme zu überdenken und Stauraumspülungen einer verpflichtenden fachlichen und zeitlich abgestimmten Prüfung zu unterziehen, insbesondere durch eine verbindliche Beschränkung auf Zeiträume außerhalb von Laich- und Aufwuchszeiten. Stattdessen bleibt die Ausnahme unangetastet, während gleichzeitig – wie zu § 46c dargestellt – auch noch die externe Beschwerdemöglichkeit gegen solche Vorhaben beseitigt wird. In Summe wird die Anzahl der Kontrollmöglichkeiten für jene Eingriffe verringert, die unsere Fischbestände am nachhaltigsten negativ beeinträchtigen. Wünschenswert wäre eine Erhöhung dieser Möglichkeiten.

Zum Entwurf des neuen § 1 Abs 3 lit c GNL – Bewilligungsfreiheit für wasserbauliche Schutzmaßnahmen:

Maßnahmen öffentlicher Dienststellen (Bund, Land, Gemeinden) und von Wasserverbänden zum Schutz vor Lawinen, Wasser, Vermurung, Steinschlag und Rutschungen sollen künftig grundsätzlich keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung mehr bedürfen; Ausnahmen bestehen nur bei unionsrechtlich geschützten Arten oder in Natura-2000-Gebieten.

Wasserbauliche Hochwasserschutzmaßnahmen – Verbauungen, Regulierungen, Uferverbauungen, Geschiebemanagement – haben erhebliche Auswirkungen auf die Gewässermorphologie, die ökologische Durchgängigkeit und damit auf Lebensräume und Wandermöglichkeiten von Fischen. Der ersatzlose Wegfall der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht bedeutet, dass eine wichtige fachliche Prüfungsebene entfällt, auf der ökologische Aspekte wie Fischwanderung, Laichhabitate oder Restwassermengen bisher mitberücksichtigt wurden.

Wir befürchten, dass dadurch ökologisch wertvolle, naturnahe Gewässerabschnitte künftig unter Verweis auf den Schutz vor Naturgefahren technisch verbaut werden, ohne dass die Interessen der Fischerei und der Gewässerökologie im Verfahren überhaupt gehört werden. Die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für wasserbauliche Maßnahmen mit Auswirkung auf Fließgewässer soll daher beibehalten werden, zumindest aber eine verpflichtende Anhörung der fischereilichen Interessen vorgesehen werden.

Zusammenfassung und Forderungen

In den erläuternden Bemerkungen ist eingangs zu lesen: „Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung entsprechend dem Auftrag im Arbeitsprogramm der Landesregierung für die Jahre 2024 bis 2029 dereguliert und vereinfacht werden. Ziel ist es, Bewilligungspflichten stärker auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, Doppelgleisigkeiten abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und den Vollzug einfacher zu gestalten.“

Der Entwurf verfolgt das legitime Ziel der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung. Aus Sicht des Fischereiverbandes darf dies jedoch nicht zu einer Schwächung des Schutzes der Natur und ihrer Ökosystemleistungen führen. Um diese für uns und die nachfolgenden Generationen zu erhalten, ersucht der Fischereiverband für das Land Vorarlberg die Landesregierung bei der Novellierung dem Schutz unserer Natur und deren Dienstleistungen entsprechend Rechnung zu tragen. Konkret fordern wir:

- Beibehaltung der Beteiligungsrechte von Naturschutzanwaltschaft, anerkannten Umweltorganisationen und Gemeinden auch in rein landesrechtlichen Verfahren sowie Verzicht auf die Beschränkung der Einwendungen auf unionsrechtlich bedingte Vorschriften;

- Beibehaltung der Beschwerderechte zumindest für Wasserkraftanlagen, Staudämme und Staumspülungen sowie uneingeschränkter Zugang zu Gerichten in Verfahren nach § 26a Abs 3 GNL (§ 46c GNL);
- Beibehaltung des bisherigen Uferschutzstreifens, jedenfalls von 20 m außerhalb bebauter Bereiche, bzw. eine nach Gewässergröße differenzierte Regelung (§ 24 Abs 2 GNL);
- Schutz von Mooren und Magerwiesen unabhängig von der Flächengröße und Bewilligungspflicht für Eingriffe (§ 25 Abs 2 GNL);
- Verzicht auf die generelle Bewilligungsfreiheit für die Ableitung neuer Quellnutzungen (§ 25 Abs 5 GNL);
- Verschärfung statt Beibehaltung der Ausnahmebestimmung für periodische Staumspülungen, samt verpflichtender, an Laich- und Schonzeiten orientierter fachlicher Prüfung (§ 33 Abs 1 lit c GNL);
- Beibehaltung der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht für wasserbauliche Maßnahmen mit Auswirkung auf Fließgewässer, zumindest mit verpflichtender Anhörung der fischereilichen Interessen (§ 1 Abs 3 lit c GNL);
- angemessene, nicht verkürzte Fristen für Stellungnahmen und Beteiligungsrechte, insbesondere Beibehaltung der zweiwöchigen Zustellfiktion in § 29b Abs 2 Fischereigesetz.

Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg als Naturschutzorganisation ersucht im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Natur und ihren Ressourcen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Mayrhofer
Präsident des LFV

Beilage:

Gutachten vom Büro für Gewässerökologie „blatffisch“